



zu Drs. Nr. 17/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 21.03.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Prüfung von Künstlersozialabgaben

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Prüfung von Künstlersozialabgaben

Kreis Düren Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO u.a. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Prüfungsgegenstand ist der Aufgabenbereich der **Künstlersozialabgabe** im Bereich der Stabsstelle für Kreistagsangelegenheiten und Kultur.

Bei der **Künstlersozialabgabe** handelt es sich um eine Umlage, welche zur Finanzierung **der Künstlersozialversicherung** verwendet wird.

Die Prüfung wurde durchgeführt von der Verwaltungsprüfer/in Margret Beißel-Bertram.

Rechtsgrundlage

Seit dem 01.01.1982 besteht das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

In diesem Gesetz sind alle gesetzlichen Regelungen, welche als Teilbereich der gesetzlichen Sozialversicherung fungieren. Als zugangsberechtigt zu dieser Versicherung gelten selbständige Künstler und Publizisten, die nicht nur vorübergehend erwerbsmäßig selbständig Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen beziehungsweise lehren.

Die Künstlersozialversicherung, welche im Jahre 1983 eingerichtet wurde, dient dem Zweck, freiberufliche Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung mit einzubeziehen. Dabei werden als "Künstler" i.S.d.G. Personen angesehen, die Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schaffen, ausüben oder lehren. Als Publizist gilt, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Die Beiträge zur Künstlersozialversicherung (Künstlersozialabgabe) werden zur Hälfte von dem Künstler/Publizisten selbst getragen, die andere Hälfte der Abgabe wird durch die Künstlersozialkasse getragen. Diese wird wiederum durch einen Zuschuss des Bundes sowie

derjenigen Unternehmen finanziert, welche die künstlerische Arbeit verwerten.

Personen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis können daher nicht der Künstlersozialversicherung beitreten. Auch künstlerische Betätigung im Nebenerwerb begründet keine Möglichkeit zur Aufnahme in die Künstlersozialversicherung, da in diesem Fall von einer ausreichenden anderweitigen Sicherung ausgegangen werden kann.

Auch Kunsthandwerkern (z.B. Goldschmiede) und Tätowierern wird die Aufnahme in die Künstlersozialversicherung verweigert, da es sich hier eher um handwerkliche Tätigkeiten mit einer gewissen gestalterischen Leistung handelt. Die Künstlersozialversicherung nimmt daher vorwiegend vollzeitbeschäftigte Musiker, Schauspieler, bildende Künstler oder Journalisten auf.

Die Künstlersozialkasse prüft die Abgaben im Einzelfall.

Die Deutsche Rentenversicherung prüft seit 2007 im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung nicht mehr nur die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, sondern kontrolliert zusätzlich im Auftrag der Künstlersozialkasse, ob die Abgaben und Meldungen an diese korrekt abgeführt bzw. abgegeben wurden.

Durch eine Gesetzesänderung zum 01. Januar 2015 wurden die Prüfungen drastisch verschärft. Die Betriebsprüfung findet nunmehr zwingend mindestens alle vier Jahre statt.

Bei der Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Entgeltmeldungen an die Künstlersozialkasse
- Vertragsunterlagen
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Unterlagen

Der Kreis Düren wurde durch die Deutsche Rentenversicherung in 2015 geprüft. Der Prüfung wurde stichprobenartig für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2016 durchgeführt. Das Ergebnis ergab keine Feststellungen hinsichtlich der Zahlung der Künstlersozialabgabe.

Prüfausrichtung

Der Kreis Düren schließt u.a. Verträge mit Personen, welche dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterstehen. Prüfungsseitig sollte betrachtet werden, an wen und mit welchem Finanzvolumen der Kreis Düren Künstlersozialabgaben bezahlt.

Die Aufgabe der Abgabenzahlung an die Künstlersozialkasse wurde von Amt 40 an die Stabsstelle 02 übertragen. Die Prüfung der Künstlersozialabgaben wurde anhand der seitens der Stabsstelle 02 vorgelegten Unterlagen bzw. Angaben vorgenommen.

Nach Auskunft der Stabsstelle 02 wird jährlich eine Mitteilung an alle Ämter des Kreises Düren mit der Aufforderung verschickt, die Verträge mit selbstständigen Künstlern vorzulegen. Diese Verträge werden dann an die Künstlersozialkasse gemeldet, von welcher die Künstlersozialabgaben errechnet werden und dem Kreis Düren in Rechnung gestellt werden.

Zahlen Daten Fakten

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG).

Die Abgabebesätze seit dem Jahr 2011 betragen

2011	2012	2013	2014	2015	2016
3,9%	3,9%	4,1%	5,2%	5,2%	5,2%

Nachstehend eine Übersicht der in den letzten 3 Jahren gezahlten Entgelte, welche die Grundlage für die Künstlersozialabgabe bildet:

Künstlerentgelte 2013 für die Künstlersozialkasse Meldejahr 2013

Aktion	Protagonisten	Entgelt Netto €	Amt
Lesung für Kinder	G.F.	300,00	40
Krimilesung	F.M.B	250,00	
Krimilesung	C.C	250,00	
Krimilesung	R.K	250,00	
Lesung	K.K	550,00	

Konzerte/Darb.	C.K-K	950,00	
Konzerte/Darb.	S.W	950,00	
Vortrag	D.R	250,00	
Vortrag	U.L	550,00	
Musikalische Darbietung	K.S.D	1500,00	02
Musikalische Darbietung	E.F	1400,00	
Musikalische Darbietung	J.C.O	300,00	
Theaterstück	T.a.d.R	1500,00	50
Musikalische Darbietung	V.L	150,00	80
Musikalische Darbietung	J.L	150,00	
Gesamt		9.300,00	

Künstlerentgelte 2014 für die Künstlersozialkasse Meldejahr 2015

Aktion	Protagonisten	Entgelt Netto €	Amt
Musikaufführung	F.H	2559,25	50
Gastspiel	H.F	1100,00	40
Musikalische Darbietung	M.H	5607,48	02
Gaukler	C.K	400,00	02
Musikalische Darbietung	P.S	200,00	
Krimilesung	D.D	500,00	
Krimilesung	P.W	350,00	
Krimilesung	P.H	650,00	
Krimilesung	M.H	250,00	
Kabarett	S.K	1.632,20	GB
Kabarett	M.S	200,00	80
Musikalische Darbietung	b.f	600,00	
Gesamt		14.058,93	

Künstlerentgelte 2015 für die Künstlersozialkasse Meldejahr 2016

Aktion	Protagonisten	Entgelt Netto €	Amt
Musikalische Darbietung	R	4750,00	02
Musikalische Darbietung	R	550,00	
Musikalische Darbietung	B	500,00	
Musikalische Darbietung	Kk	4500,00	
Gaukler	B.K	2500,00	
Theaterpädagogin	F.P	800,00	40
Krimilesung	S.D	600,00	
Krimilesung	A.F	400,00	
Krimilesung	M.H	250,00	
Krimilesung	G.P	450,00	
Musikalische Darbietung	M.H	250,00	
Musikalische Darbietung	P.P	490,00	
Musikalische Darbietung	B.R	1800,00	GB
Musikalische Darbietung	H&W	575,00	80

Vorlesung "Entwicklung Generation ich"	H.K	1000,00	51
Vorlesung "Helikoptereltern"	J.K	140,00	51
Gesamt		19.555,00	

Künstlerentgelte 2016 für die Künstlersozialkasse Meldejahr 2017

Aktion	Protagonisten	Entgelt Netto €	Amt
Kabarettaufführung	S.K	1646,40	GB
Musikalische Begleitung	R.Q	300,00	32
Musikalische Darbietung	R	900,00	02
Musikalische Darbietung	C	1850,00	
Musikalische Darbietung	DJ F	500,00	
Musikalische Darbietung	Qb	3300,00	
Musikalische Darbietung	B	13000,00	
Lesung	M.A	680,00	
Krimilesung	G. K-B	454,20	
Krimilesung	E.P	280,00	
Krimilesung	D.V	280,37	
	A.H	440,00	
Gesamt		23.630,97	

Die Stabsstelle 02 teilte folgende Fallzahlen über Verträge, von welchen Entgelte an selbständige Künstler gezahlt wurden, mit:

2014	2015	2016	2017
15	12	16	12

Die Aufwendungen für die jeweiligen Künstlersozialabgaben belaufen sich für den Prüfzeitraum auf folgende Beträge:

Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
84,38 €	659,62 €	1.089,62 €	1.308,80 €

Einzelfallprüfung

Die Künstlersozialabgaben sind aufgrund der anfallenden Schätzung des Vorjahres als Vorauszahlung monatlich fällig. Im Zuge der näheren Prüfung wurde festgestellt, dass die Vorauszahlungen in der Vergangenheit nicht rechtzeitig geleistet wurden und daher Mahngebühren angefallen sind. Seit der Bündelung der Aufgabe und dem

Wechsel der Zuständigkeit auf die Stabsstelle 02 werden die Beiträge korrekt angewiesen.

Die Verträge und die Abrechnungen der Künstlersozialkasse wurden stichprobenweise gesichtet. Die Abrechnungen und die einzelnen Zahlungen waren schlüssig und konnten nachvollzogen werden. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen.